

Urlaubsreglement für Kindergarten und Primarschule

Die Praxis der Urlaubsbewilligung ist an der Primarschule und am Kindergarten Rüfenach an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Die Schule ist dafür besorgt, dass wegen Absenzen von Lehrpersonen möglichst wenig Unterricht ausfällt. Weiterbildungen im Lehrpersonenteam wird möglichst in der Unterrichtsfreien Zeit vorgenommen.

1. Grundsätze

- Urlaubsgesuche sind rechtzeitig einzureichen.
- Die Klassenlehrpersonen sind berechtigt, einzelne Q-Halbtage zu gewähren.
- Die Urlaube werden in der Urlaubskontrolle (LehrerOffice) mit Grund und Dauer eingetragen.
- Bei durch die Klassenlehrperson oder Schulleitung nicht gewährten Urlauben ist der Ressortverantwortliche des Gemeinderates Beschwerdeinstanz. Entsprechende schriftliche Rekurse müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheides im Besitz des Gemeinderates sein.
- Bei Urlauben liegt die Verantwortung für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs bei den Kindern bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Urlaubsgesuche werden nur in Ausnahmefällen und nur einmal pro Zyklus bewilligt.

2. Urlaubsregelungen und Zuständigkeiten für die Schülerinnen und Schüler

2.1 Paragraf 38 (Paragraf 37 ab 01.08.26)

- Die Eltern dürfen ihre Kinder pro Schuljahr vier Halbtage vom Unterricht dispensieren.
- Keinen Anspruch auf den freien Schulhalbtage besteht bei angekündigten Prüfungen und Schulanlässen*
- Die Eltern teilen den Bezug der Halbtage mindestens zwei Tage im Voraus der Klassenlehrperson mit.

2.2 Gewährung von Urlaub

- Die **Lehrperson** kann aus wichtigen Gründen pro Semester einen Tag Urlaub gewähren. Dazu wird der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch eingereicht.
- Urlaube bis zu fünf Tage kann die **Schulleitung** auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligen.
- Der Urlaub darf Schulanlässe* nicht tangieren.
- Für Urlaubsgesuche von mehr als fünf Tagen ist die **zuständige Person für das Ressort Bildung des Gemeinderates** zuständig. Das Gesetz schreibt für die Bewilligung von solchen Gesuchen ausdrücklich ein Vorliegen von wichtigen Gründen vor.

*Als **Schulanlässe** gelten: Rätelechtsliumzug, Sport- und Heimattag, Klassenausflüge, Jugendfest, letzte Schultage bei Zeugnisabgabe sowie die Schulschlussfeier

2.3 Urlaubsgründe:

- Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Ferienverlängerungen wegen billigeren Flügen und dergleichen werden im Sinne des Gesetzes nicht als «wichtiger Grund» angesehen. Bereits vor der Gesuchstellung eingegangene Verpflichtungen (Buchungen von Flügen, Hotelreservationen, etc.) gelten nicht als Begründungen für einen Urlaub.

3. Eingabefrist der Gesuche (schriftlich)

Gewährung des Urlaubs

- durch die Lehrpersonen 1 Woche vor geplantem Urlaubsbeginn per Klapp
- durch die Schulleitung 4 Wochen vor geplantem Urlaubsbeginn schriftlich
- durch den Gemeinderat 4 Wochen vor geplantem Urlaubsbeginn schriftlich

Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Urlaubsreglement der Schule Rüfenach wird per 23. April 2026 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Rüfenach



Barbara Fabritius
Ressortvorsteherin «Bildung»

Schule Rüfenach



Madelaine Passerini-Lustenberger
Schulleitung